

**Sitzungsvorlage Nr. IX/277**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss**

**11.11.2015**

**Rat**

**26.11.2015**

---

**Betreff:** 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl

---

**FD/Az.:** I/020.06

---

**Produkt:** 01/01.001 Politische Organe und Gremien

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: 300,00 € (Mehrkosten/Jahr)

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 01.001 – Politische Organe und Gremien

---

**Beschlussvorschlag:**

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/277 als **Anlage** beigefügte 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

---

**Sachverhalt:**

**I. Ausgangslage**

Nach § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl vom 9. Oktober 2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2014 erhalten die Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen für ihre Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält jede Fraktion als pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einen Sockelbetrag in Höhe von 40,00 € monatlich und einen Zusatzbetrag in Höhe von 15,00 € monatlich

lich je Fraktionsmitglied. Die kleinste Fraktion mit zwei Mitgliedern erhält danach eine monatliche Zuwendung in Höhe von 70,00 €.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl sieht somit derzeit keine Regelung für die finanzielle Unterstützung von Gruppen bzw. fraktionslosen Ratsmitgliedern vor.

## II. Aktuelle Gesetzeslage

Zur Erfüllung der politischen Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der den Fraktionen von der Gemeindeordnung eingeräumten Beteiligungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Rat und der Verwaltung, bedarf es ausreichender sachlicher und finanzieller Grundlagen.

Die Möglichkeit zur Finanzierung der Fraktionen aus gemeindlichen Haushaltsmitteln ist bereits seit 1979 in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verankert. Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den **Fraktionen und Gruppen** aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen oder personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Nach § 56 Abs. 3 Satz 4 GO NRW erhält dabei eine **Gruppe mindestens** eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erhält. Eine Fraktion muss in einer kreisangehörigen Gemeinde mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

Mit der Neufassung des § 56 Abs. 3 Satz 5 bis 7 GO NRW durch das GO-Reformgesetz 2007 hat der Gesetzgeber darüber hinaus zugunsten des **einzelnen Ratsmitgliedes** einen Anspruch auf Sach- und Kommunikationsmittel begründet. Nach § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW ist die Gemeinde nunmehr verpflichtet, jedem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, Sach- und Kommunikationsmittel in angemessenem Umfang zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung zu stellen. Die Ratsmitglieder haben insoweit einen einklagbaren Anspruch gegen die Gemeinde.

Der Rat kann nach § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW jedoch stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte. Einen Anspruch auf Gewährung finanzieller Mittel haben Einzelratsmitglieder jedoch nicht. Die Entscheidung, ob das Einzelratsmitglied statt Sach- und Kommunikationsmittel finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhält, steht vielmehr im freien Ermessen des Rates. Die konkrete Festlegung und Regelung der Zuwendungshöhe erfolgt in der Praxis entweder durch Ratsbeschluss oder durch eine Hauptsatzungsregelung für die laufende Wahlperiode.

Beschließt der Rat, dass ein Ratsmitglied finanzielle Zuwendungen erhält, besteht gemäß § 56 Abs. 3 Satz 7 i.V.m. Satz 3 GO NRW die Pflicht für das Ratsmitglied, einen einfachen Nachweis über die Verwendung zu führen, der dem Bürgermeister unmittelbar zuzuleiten ist.

## III. Lösung

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, § 11 der Hauptsatzung wie folgt neu zu fassen (Änderungen/ Ergänzungen kursiv):

### § 11

#### Zuwendungen an Fraktionen, *Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder*

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
  - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 40,00 € und
  - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 15,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormo-

nats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.

- (3) *Gruppen erhalten aus Haushaltsmitteln eine Zuwendung in Höhe von monatlich 50,00 €.*
- (4) *Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung von monatlich 25,00 €.*
- (5) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

#### **IV. Zuständigkeit**

Nach § 2 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung der Änderung der Hauptsatzung zuständig.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann der Gemeinderat die Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

gez.  
Wisner-Herrmann  
Produktverantwortliche

gez.  
Fuchs  
Allgemeine Vertreterin

gez.  
Gottheil  
Bürgermeister

#### **Anlage(n):**

Anlage - Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl